

**LHF**  
**Lambsheimer Heimatfreunde**  
**Verein für Geschichte und Kultur e. V.**

**Satzung**

erstellt in der Gründungsversammlung am 04.11.1980  
aktuelle Fassung vom 21.03.2014

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe des Vereins**

Der Verein führt den Namen " LHF – Lamsheimer Heimatfreunde – Verein für Geschichte und Kultur e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Sitz des Vereins ist Lamsheim, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er strebt keinen materiellen Gewinn an.

Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Vorträge und Forschungsarbeiten im Bereich der Heimatkunde und Veröffentlichungen von Literatur zur Geschichte von Lamsheim, heimatkundliche Studienfahrten, Unterstützung der Landesdenkmalpflege und durch die Mitgliedschaft im "Historischen Verein der Pfalz e.V.", Speyer.

Der Verein will vorrangig das Interesse für Lamsheimer Geschichte im Rahmen der pfälzischen Geschichte wecken, die Geschichtskenntnisse vertiefen, die Erforschung des engeren Heimatraumes pflegen sowie die Errungenschaften unserer Vorfahren erhalten und für die Nachwelt sichern.

Der Verein ist politisch und kirchlich neutral sowie wirtschaftlich unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins lediglich ihre eventuellen Leihgaben zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern, Arbeitsgruppen und allen weiteren aktiven Mitgliedern ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Familien und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes ( auch Unternehmungen und Verbände ).

Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Während der Mitgliedschaft sind eventuelle Änderungen z.B. Wohnortwechsel, Bankverbindung usw. dem Vorstand mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist jederzeit möglich, muss aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft verletzt. Dazu zählt die Nichtleistung des Jahresbeitrages trotz Anmahnung. Der Ausschluss erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Endgültigen Entscheid trifft dann die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Regelbeitrags und dessen eventuelle Veränderung schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, die mittels Beschluss darüber entscheidet.

Für Einzelmitglieder gilt der Regelbeitrag. Für Familien gilt das 1,5-Fache des Regelbeitrags. Darin eingeschlossen sind Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gilt der doppelte Regelbeitrag.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Rechner/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu 3 Beisitzer/innen

Für bestimmte Projekte können weitere Beisitzer/innen vorübergehend ernannt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Rechner/in
- d) der/die Schriftführer/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert, und das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der/die Schriftführer/in führt den Schriftverkehr des Vereins und erledigt alle weiteren schriftlichen Arbeiten. Insbesondere fertigt er/sie bei allen Verhandlungen die Niederschrift und führt die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes durch.

Der/die Rechner/in verwaltet die Kasse, sorgt für das ordnungsgemäße Einziehen der Mitgliedsbeiträge und leistet anfallende Zahlungen nach Anweisung des Vorstandes im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel.

Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand dann einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, ferner, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder von dessen Stellvertreter/in geführt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Beschlüssen - außer bei einer Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen sind unter Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl bis zu zwei Stichwahlen erforderlich. Bleibt Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Abstimmungen werden offen oder schriftlich durchgeführt. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Technische Hilfsmittel zur Aufzeichnung der Niederschrift müssen zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes auf drei Jahre;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der geprüften Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für jeweils drei Jahre mit der Auflage, die Rechnungen des Vereins in unregelmäßigen Zeitabständen mindestens aber einmal jährlich zu prüfen;
- d) die Genehmigung des Arbeitsplanes für das laufende Jahr;
- e) eine Änderung des Mitgliedsbeitrags;
- f) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Punkte der Tagesordnung;
- g) eine Änderung der Satzung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- h) eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) eine Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und nur, wenn die beabsichtigte Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gestellt ist.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins sind notwendig:

- a) eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung,
- b) die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder,
- c) die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nach Punkt (b) ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei gleicher Tagesordnung beschlussfähig ist.

## **§ 12**

### **Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lambsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat.